



**Verordnung zum
Zonenreglement Landschaft
der Gemeinde Ramlinsburg**

Der Gemeinderat Ramllinsburg erlässt, gestützt auf das Zonenreglement Landschaft vom 7. Mai 2013, folgende Ausführungsbestimmungen:

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in dieser Verordnung ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1. Bezeichnung

Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) der Gemeinde Ramllinsburg.

§ 2. Rechtliche Stellung

Vorerst nicht ständige beratende Kommission gemäss § 3 Abs. 3 Buchstabe g der Gemeindeordnung der Gemeinde Ramllinsburg. Zu einem späteren Zeitpunkt wird angestrebt, die NLK in eine ständige Kommission umzuwandeln.

§ 3. Pflichten

¹ Die NLK erfüllt die Aufträge unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen und im Interesse der Bevölkerung hinsichtlich der Bewahrung von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet.

² Für die Kommissionsmitglieder gilt die Schweigepflicht gegenüber Dritten.

§ 4. Aufgaben

¹ Unterstützung und Beratung des Gemeinderates beim Vollzug des Zonenreglements Landschaft und des dazugehörigen Zonenplanes Landschaft im Zusammenhang mit der Nutzung sowie des Unterhalts und des Erhalts der Naturschutzonen, der Schutzobjekte und weiterer schützenswerter Lebensräume und Naturelemente.

² Die NLK gibt Stellungnahmen zu Händen des Ressortvorstehers ab. Mit dem Antrag des Ressortvorstehers wird sie dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage weitergeleitet.

³ Eine detaillierte und jederzeit anpassbare Auflistung der konkreten Aufgaben der NLK befindet sich als Pflichtenheft im Anhang zu dieser Verordnung.

§ 5. Kompetenzen

¹ Die NLK ist im Einvernehmen mit dem Ressortvorsteher berechtigt, die zur Ausführung ihres Auftrags notwendigen Erhebungen zu machen und Kontakte zu pflegen.

² Die Kommission hat die Befugnis, im Rahmen des Zonenreglementes Landschaft sowie der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung selbständig zu handeln.

³ Gegenüber dem Gemeinderat hat die Kommission beratende und antragstellende Befugnis.

§ 6. Organisation

¹ Die NLK besteht aus vier Mitgliedern, idealerweise je ein Mitglied des Vorstands des Vereins für Naturschutz Ramllinsburg, ein ortsansässiger Landwirt, eine Person aus der Bevölkerung sowie ein Vertreter des Gemeinderates. Sie werden vom Gemeinderat bestimmt und gewählt. Sie untersteht dem Ressortvorsteher Natur- und Umweltschutz.

² Der Revierförster kann als beratende Instanz zu den Sitzungen eingeladen werden.

³ Die Kommission konstituiert sich selbstständig.

⁴ Die NLK tagt mindestens einmal im Jahr. Entsprechend den anfallenden Aufträgen können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Das Präsidium der NLK ist für die Organisation verantwortlich.

⁵ Über die Kommissionssitzungen wird von der NLK ein Protokoll geführt. Die Kommissionsmitglieder und die Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates erhalten je eine Kopie.

§ 7. Experten / Fachberater

- ¹ Da aufgrund der Zusammensetzung der NLK fachliches Know How vorhanden ist, soll sie grundsätzlich ohne externe Experten oder Fachberater auskommen.
- ² Für erweiterte Fragen kann allenfalls die Beratung der kantonalen Fachstellen (z.B. Amt für Wald, landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain usw.) oder für forstliche Belange auch der Revierförster zugezogen werden.
- ³ Erachtet es die NLK trotzdem als unverzichtbar, einen kostenpflichtigen Experten oder Fachberater beizuziehen, hat sie dem Gemeinderat einen Antrag zu unterbreiten. Es können Vorschläge betreffend Experten und Fachberater gemacht werden.

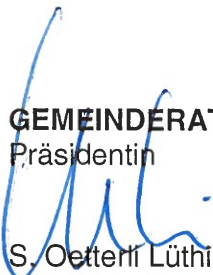
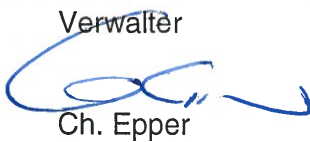
§ 8. Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder der NLK erfolgt nach den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Entschädigungsansätzen. Die Stunden sind auf einem Rapportblatt zu erfassen und jährlich per Ende November der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 9. Schlussbestimmungen / In Kraft treten

Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Änderungen und Ergänzungen müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 2. Juni 2014

	
GEMEINDERAT RAMLINSBURG Präsidentin	Verwalter
S. Oetterli Lüthi	Ch. Epper

Beilage: Anhang „Pflichtenheft der Natur- und Landschaftsschutzkommission Ramlinsburg“

Anhang zur Verordnung zum Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Ramlinsburg

Pflichtenheft der Natur- und Landschaftsschutzkommission Ramlinsburg

Zur Ausübung der Aufgaben gemäss § 4 der vorliegenden Verordnung erhält jedes Mitglied der Kommission je eine Kopie des Zonenplanes und des Zonenreglements Landschaft, auf welche die nachfolgenden Aufgaben Bezug nehmen:

Aufgaben:

- Jährliche Überprüfung der Einhaltung der Schutzziele und der Schutz- und Pflegemassnahmen für die Naturschutzzonen N1-N18 sowie für alle aufgeführten Einzelobjekte sowie Kontrolle über deren Vorhandensein gemäss Anhang 1,2 und 3 des Zonenreglements Landschaft;
- Jährliche Rapportierung über Veränderungen an Gebäuden oder Neubauten ausserhalb des Siedlungsgebietes;
- Jährliche Rapportierung über Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), massive Einzäunungen / Einfriedungen, ausserhalb des Siedlungsgebietes, die das Landschaftsbild beeinträchtigen;
- Auf Anfrage des Gemeinderates Unterstützung und Beratung bei Änderungen des Zonenreglements Landschaft sowie bei Änderung des Zonenplanes Landschaft bezüglich der Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes;
- Stellungnahme zu Gemeindeprojekten, die im Zusammenhang mit dem Natur- und Landschaftsschutz stehen oder Einfluss darauf haben.
- Auf Anfrage des Gemeinderates Stellungnahme zu Gemeindeprojekten.